

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Erneuerte Patent-Verordnung gegen die Beeinträchtigungen der Fischereien : Schwerin, den 21ten December 1784.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1784?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875644422>

Druck Freier  Zugang



1784. 21. Decbr.

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Friederich,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herrn, &c. &c.

Erneuerte

Patent-Verordnung

gegen die

Beeinträchtigungen der Fischereien.

Schwerin, den 21ten December 1784.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (48.)

15²
18²

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

Geben, mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemit zu vernehmen: Obzwar schon in der Polizei-Ordnung vom Jahr 1572. Tit. von Jagen, Schiessen, Weidewerk, und Fischereien verordnet ist:

„So soll auch niemand's hinfürder auf des andern Seen oder Wassern, ohne des Herrn wissen und willen fischen, und das Hecht-Stecken, und auf dem Eisschlagen oder teuben, auch die Leiche auszufangen gentslich verboten seyn, und die Ubertreter, so darauff begriffen oder des überweiset, ernstlich gestrafet werden;“

So haben doch die Beeinträchtigungen der Fischereien in Unsern Landen dermaassen Ueberhand genommen, das Wir, nach zuvor vernommenen rathsamen unterthänigsten Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, nicht länger Umgang nehmen können, einem so gemeinschädlichen Unwesen Landesherrlich Einssehen zu thun.

Es soll demnach jene Disposition der Polizei-Ordnung
alles Inhalts hiemit erneuert und allen und jeden Unsern Landes-
Einwohnern, sowol in den Städten als auf dem Lande, ohne
Unterscheid der Personen, wes Standes oder Wesens sie seyn
mögen, aller Betrieb des Fischfangs, in so ferne sie nicht zu des-
sen Ausübung aus eigenem Recht oder Pachtweise befugt sind,
mithin alles Hechtstechen, Täuben, auch sogenanntes Puppen un-
ter dem Eise, Ausfangen der Leiche zc. zc. wiederholt und auf
das ernstlichste verboten, eines jeden Orts Obrigkeit aber ange-
wiesen seyn, den Contravenienten das Verbotswidrig gebrauchte
Fischer-Geräth von Netzen, Rösen und Bungen wegnehmen zu
lassen und zu confisciren; wie denn aufferdem auch noch die Con-
travenienten, nach Befinden, mit exemplarischer Leibesstrafe an-
gesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Ge-
geben auf Unserer Bestung Schwerin den 21sten Decemb. 1784.

Friederich, S. J. M.

